

Antwort des schweiz. politischen Departement's auf dem Antrag E. Geiger

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1916)**

Heft 161-162

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-624610>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wahl der Jahresjury unserer Gesellschaft betreffend. Die Delegierten brachten bisher die Listen für diese Jury an die Sitzung. Vor der Bereinigung dieser Listen durch den Zentralvorstand hat jedes mal unter den Delegierten eine Ab- und Umtauschbesprechung stattgefunden, die einen wenig erhebenden Eindruck machte. Wir sind der Meinung, dass diesem unangenehm berührenden Vorgang ein Ende gemacht werden sollte und wir schlagen Ihnen folgenden Wahlmodus vor.

Jede Sektion reicht dem Zentralvorstand die Juryvorschläge ein (Zusammensetzung wie bisher). Die Sektionslisten sollen in der vor der Generalversammlung erscheinenden Nummer der *Schweizerkunst* publiziert werden. Aus den zusammengestellten Sektionslisten wählt die Generalversammlung die Jahresjury. Die Abstimmung soll schriftlich und geheim vorgenommen werden. Entscheidend ist das relative mehr.

Hochachtungsvoll zeichnet im Auftrage der Sektion Aargau

Der Aktuar: A. WEIBEL.



Antwort des schweiz. politischen Departement's auf den Antrag E. Geiger.

BERN, den 28. April 1916.

An den Zentralvorstand
der Gesellschaft schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten,
Neuenburg.

Mit Ihrem Schreiben vom 6. ds. (C. 164) übersandten Sie uns einen Artikel des Herrn Dr. E. Geiger betreffend die Förderung des Exportes der Erzeugnisse schweizerischer Künstler. Wir haben von den Ausführungen des Herrn Dr. Geiger, sowie vom Inhalte Ihrer Zuschrift mit Interesse Kenntnis genommen und können es nur begrüßen, wenn die schweizerischen Künstler durch eine engere Organisation den Export ihrer Werke fördern. Wir sind auch überzeugt, dass die schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertreter im Auslande an ihrer Stelle ihr Möglichstes tun werden, um die auf vermehrten Absatz von Erzeugnissen unserer Künstler hinielenden Bestrebungen zu unterstützen. Wir halten indessen dafür, dass es in erster Linie Sache der Künstler selber ist, sich zweckentsprechend zu organisieren und mit den Kreisen, die am Export schweizerischer Kunstwerke mit interessiert sind, Fühlung zu nehmen. Eine Mitwirkung der Handelsabteilung an der Lösung der angeregten Frage scheint uns im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht geboten.

Schweiz. Politisches Departement, Handelsabteilung.



Wettbewerb.



Société des Arts, Genève. — Classe des Beaux-Arts.

XXI. Concours Calame.

Die « Classe des Beaux-Arts » schlägt für den von des Künstlers Wittwe, in Erinnerung an denselben gegründeten *Concours Alexandre Calame* ein Landschaftsgemälde vor mit folgendem Titel:

Ein Dorfplatz

(mit oder ohne Figuren).

Die Bedingungen des Wettbewerbes sind folgende:

Art. 1. — Zugelassen werden alle Schweizerkünstler ohne Ortsbestimmung und die im Kanton Genf niedergelassenen fremden Künstler.

Art. 2. — Das Gemälde kann farbig in jeder beliebigen Technik ausgeführt werden.

Art. 3. — Die grösste Seite des Bildes soll 70 cm im Minimum und 1 Meter im Maximum messen.

Art. 4. — Jedes zum Wettbewerb eingesandte Bild soll von einer Reproduktion in $\frac{1}{4}$ Grösse begleitet sein, die in Bleistift, Federzeichnung, Lavis oder Aquarell je nach Belieben des Künstlers, vorausgesetzt dass es eine dauerhafte Technik ist; Photographie ausgeschlossen.

Art. 5. — Die eingesandten Bilder bleiben Eigentum der Künstler. Die Reproduktionen dieser Bilder fallen der « Classe des Beaux-Arts » zu, welche sie im *Album des Concours Calame* aufbewahrt.

Art. 6. — Die Bilder und deren Reproduktionen sollen Spesenfrei in der Classe des Beaux-Arts, Athénée, bis spätestens Mittags den 20. November 1917 abgegeben werden.

Art. 7. — Die Bilder und deren Reproduktionen tragen keine Unterschrift. Sie sind mit einem Zeichen oder Motto zu versehen welches auf einem versiegelten Name und Adresse des Künstlers enthaltendem Couvert wiederholt ist.

Art. 8. — Die von der « Classe des Beaux-Arts » zur Wahl des Titels ernannten Kommission wird als Jury des Wettbewerbes Amten und ist folgendermassen zusammengesetzt: Herrn C. de Geer, Präsident, Alexandre Blanchet, Louis Blondel, Jules Crosnier, Henri Demole, Emile Hornung, Jacques Jacobi, Eugène Moriaud, Albert Silvestre.

Art. 9. — Es steht der Jury eine Summe von Fr. 1600 — zur Verfügung als Preise für den Wettbewerb.

Art. 10. — Die Jury kann einen oder mehrere Preise erteilen.

Art. 11. — Falls der Wettbewerb der Jury als ungenügend erscheint, kann sie von einer Preiserteilung absehen; in diesem Fall fällt die Summe auf den nächstfolgenden « Concours Calame ».

Art. 12. — Die Couverts, welche die prämierten Werke begleiten, werden in einer Sitzung der « Classe des Beaux-Arts » eröffnet, diejenigen der nichtprämierten Bilder werden ungeöffnet Ihren Einsendern zur Verfügung gehalten.

Art. 13. — Es wird eine öffentliche Ausstellung der Bilder veranstaltet.

Art. 14. — Es werden nur Arbeiten die speziell für diesen Wettbewerb ausgeführt sind, zugelassen. — Frühere Preisgewinner sind von diesem Wettbewerb nicht ausgeschlossen.

Art. 15. — Die « Classe des Beaux-Arts » trägt die grösste Sorge zu den ihr anvertrauten Bildern, jedoch trägt der Künstler jegliches Risiko dafür.

Art. 16. — Die Bilder müssen in den auf die Ausstellung folgenden 8 Tagen zurückgenommen werden; nach dieser Frist werden die bleibenden Couverts er-